

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaltenbach hat in seiner Sitzung vom 11.12.2025 die Auflage des von DI Hans-Peter Kircher ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kaltenbach vom 19.09.2025, Zahl ÖRK - 10, zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen und ist dieser in der Zeit vom 12.12.2025 bis zum 10.01.2026 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaltenbach hat in seiner Sitzung am 07.05.2026 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 8 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den von DI Hans-Peter Kircher vom 19.09.2025, Zahl ÖRK-10, ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kaltenbach durch **zwei Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

Im Entwurfsplan vom 19.09.2025, Zahl ÖRK-10 wird in der Planzeichenerklärung die textliche Stempelbeschreibung gemäß Erläuterungsbericht von S41 auf S42 samt Text abgeändert.

Die Auflegung erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

Die 2-wöchige Auflage erfolgt

vom 08.05.2026 bis einschließlich 23.05.2026.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Kaltenbach zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Kaltenbach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kaltenbach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 08.05.2026

Abgenommen am:

